



A - RUNDSCHREIBEN

ohne FME

Satzungen zu
Hochschulauswahlverfahren 1.12

03.07.2007

Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften



**Satzung
zur Durchführung des hochschulinternen Auswahlverfahrens im Studiengang
Lehramt an berufsbildenden Schulen
Berufliche Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung**

vom 06.06.2007

Aufgrund des Hochschulzulassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HZuIG LSA) vom 12. Mai 1993 (GVBl. LSA S. 244), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Reform der Hochschulzulassung vom 03. Mai 2005 (GVBl. LSA S. 250) und der Vergabeverordnung ZVS-LSA vom 24.05.2005 (GVBl. LSA S. 268), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.5.2006, GVBl. LSA 2006, S. 330, hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die nachfolgende Satzung zur Durchführung des Hochschulauswahlverfahrens für den Studiengang Medizin erlassen.

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt das Zulassungsverfahren für den örtlich zulassungsbeschränkten Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen - Berufliche Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.

§ 2

Fristen; Antragstellung

Der vollständig ausgefüllte Antrag auf Zulassung oder die Online-Bewerbung muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli d.J. im Dezernat Studienangelegenheiten der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg eingegangen sein (Ausschlussfrist). Die beglaubigte Kopie der Hochschulzugangsberechtigung ist ebenfalls zu den o.g. Terminen an das für die Zulassung zuständige Dezernat Studienangelegenheiten einzureichen.

§ 3

Auswahlverfahren

- (1) Das Auswahlverfahren wird durch das Dezernat Studienangelegenheiten gemäß der Festlegungen der Hochschulvergabeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vorgenommen. Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat.
- (2) Für die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern über eine vorweg abzuziehende Quote sind die Bestimmungen der Hochschulvergabeordnung des Landes Sachsen-Anhalt gültig.
- (3) Die Auswahl erfolgt ausschließlich nach dem durch die Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesenen **Grad der Qualifikation**.
- (4) Im Übrigen sind die für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Immatrikulationsordnung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg gültig.

§ 4

Abschluss des Auswahlverfahrens

- (1) Das Vergabeverfahren ist abgeschlossen, wenn
 - die Nachrücklisten ausgeschöpft sind,
 - alle verfügbaren Studienplätze durch Einschreibung besetzt sind oder
 - die Rektorin oder der Rektor der Universität das Vergabeverfahren für abgeschlossen erklärt.
- (2) Das Vergabeverfahren soll abgeschlossen werden, wenn seine weitere Durchführung im Hinblick auf die Anzahl der noch verfügbaren Studienplätze oder den Beginn der Vorlesungszeiten nicht mehr sinnvoll erscheint.

§ 5

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Verwaltungshandbuch der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.
- (2) Ausgefertigt aufgrund der Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften vom 06.06.2007 und des Senates der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 20.06.2007.

Magdeburg, 03.07.2007

gez. Prof. Dr. K. E. Pollmann
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg